

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 94/08 B

L 13 R 1427/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 R 5911/02 (SG Stuttgart)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juni 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r, den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. Januar 2008
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 29.1.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich sinngemäß auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden sind.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36).
- 5 Die Klägerin rügt sinngemäß als Verfahrensmangel, der Beschluss des LSG enthalte keine ausreichenden Entscheidungsgründe iS von § 136 Abs 1 Nr 6 SGG. Hierzu macht sie geltend, das Gericht stelle im angefochtenen Beschluss lediglich mit allgemeinen Floskeln darauf ab, dass der Ausnahmefall einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen nicht bestehe. Tatsächlich sei es im vorliegenden Fall aber gerade so, dass lediglich noch eine theoretische Möglichkeit bestehe, einen entsprechenden Arbeitsplatz zu erhalten, da bei der Klägerin eine Summierung verschiedener Leistungseinschränkungen gegeben sei. Hierauf gehe das Gericht nur mit einem Satz ein, der nicht geeignet sei, die Ablehnung dieses Ausnahmefalls im vorliegenden Fall zu begründen. Das Berufungsgericht gehe auch nicht im Einzelnen auf die abweichenden Beurteilungen der begutachtenden Ärzte ein, sondern mache sich die Beweiswürdigung des erstinstanzlichen Gerichts zu eigen, wobei es wiederum nur allgemeine Floskeln benutze.
- 6 Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin das Fehlen ausreichender Entscheidungsgründe iS von § 136 Abs 1 Nr 6 SGG nicht aufgezeigt. Zwar ist die Vorschrift nicht erst verletzt, wenn überhaupt keine Gründe vorliegen, sondern bereits dann, wenn einzelne Ansprüche, Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht behandelt worden sind oder wenn die Erwägungen, die das Gericht in



einem entscheidungserheblichen Streitpunkt zum Urteilsausspruch geführt haben, dem Urteil selbst nicht zu entnehmen sind (*BSG SozR 1500 § 136 Nr 10; BSG SozR 3-1300 § 39 Nr 7*). An Entscheidungsgründen fehlt es jedoch nicht schon dann, wenn die Gründe sachlich unvollständig bzw unzureichend, unrichtig oder sonst rechtsfehlerhaft sind oder nicht auf alle Einzelheiten des Sachverhalts eingehen (*BSG SozR Nr 79 zu § 128 SGG; BSG vom 6.2.2003 - B 7 AL 32/02 B; BSG vom 12.2.2004 - B 4 RA 67/03 B - jeweils mwN; BFH NVwZ-RR 1995, 239*). Die Klägerin macht mit ihrem Vortrag nur ganz allgemein eine unzureichende Begründung des angefochtenen Beschlusses geltend. Dies reicht nach den dargelegten Maßstäben nicht aus.

- 7 Soweit die Klägerin mit ihrem Vorbringen, das LSG sei nicht im Einzelnen auf die abweichenden Beurteilungen der begutachtenden Ärzte eingegangen, auch eine fehlerhafte Beweiswürdigung des Berufungsgerichts rügen will, ist sie darauf hinzuweisen, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann.
- 8 Ebenso wenig hat die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ordnungsgemäß dargelegt.
- 9 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 10 Die Klägerin hält es für eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, "inwieweit das Berufungsgericht gehalten ist, auf die Einzelheiten des zu entscheidenden Sachverhalts einzugehen", "insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob vorliegend der Ausnahmefall einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vorliegt" bzw "ob das Berufungsgericht lediglich mit allgemeinen Floskeln das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalls ablehnen kann".



- 11 Mit diesen Fragestellungen allein ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargelegt. Hinsichtlich der aufgeworfenen Fragen fehlt es bereits an der Bezeichnung der heranzuziehenden Rechtsnormen, anhand derer die grundsätzliche Bedeutung geprüft werden könnte. Zudem ergibt sich bei der zweiten Frage aus deren Formulierung, dass diese allein auf die Rechtsanwendung im Einzelfall der Klägerin abzielt. Im Übrigen fehlen jegliche Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit der vermeintlichen Rechtsfragen.
- 12 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Die Klägerin behauptet schon nicht, dass es einschlägige Rechtsprechung zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen nicht gebe.
- 13 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 14 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

